

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 7. September 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 137

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.09.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184 zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 15. April 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben, zu stellen.“
 - b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben, zu stellen.“
 - c) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„In den anwendungsorientierten Bereichen der Wirtschafts- und der Umweltethik kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des KMK-Latinum in Ausnahmefällen entfallen, sofern es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben zu stellen.“
2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Erster Gedankenstrich: die Zahl 40 wird durch die Zahl 42 ersetzt.
 - b) Zweiter Gedankenstrich: die Zahl „fünf“ wird durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - c) Vierter Gedankenstrich: die Zahl „sechs“ wird durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - d) Der letzte Satz „In Ausnahmefällen, die durch Kosten begründet sind, kann die Dekanin oder der Dekan die Anzahl der Pflichtexemplare herabsetzen.“ wird gestrichen.
3. Anlage 1, Antrag auf Annahme erhält die folgende Fassung:

ANNAHME ALS DOKTORAND/IN

(Promotionsordnung 2014)

An die/den Vorsitzende/n des Promotionsprüfungsausschusses
Dekanat der der Philosophischen Fakultät, Olshausenstr. 40, 24098 Kiel

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ich beantrage die Annahme als Doktorand/in im Promotionsfach _____.

Bisheriger Hochschulabschluss _____ (Master, Magister, Diplom usw.)

im Fach/in den Fächern _____

an der Hochschule _____

Eine Kopie meines Hochschulabschlusszeugnisses, die Betreuungsvereinbarung sowie ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 11 füge ich der Erklärung bei.

Ich erkläre, dass ich

1. noch keinen erfolglosen Promotionsversuch unternommen habe,
2. zeitgleich keine anderen Promotionsversuche unternehme,
3. keine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen habe.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der CAU durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen.

 ja nein_____
Ort, Datum_____
Unterschrift Doktorand/in

Durch den Promotionsprüfungsausschuss zu prüfen:

- Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 der Promotionsordnung liegt vor,
- Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt / noch nicht erfüllt (es wurden Auflagen festgelegt – s. beiliegendes Schreiben),
- Sprachkenntnisse gemäß § 11 Abs. 1 liegen vor / liegen nicht vor und müssen nachgeholt werden,
- Eine interfakultäre Promotion wird bestätigt und die Fakultätszugehörigkeit rechtzeitig vor Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren abschließend geprüft.

Frau/Herr _____ ist als Doktorand/in an der Philosophischen Fakultät angenommen.

Ort, Datum_____
Vorsitzende/r des Promotions-
prüfungsausschusses

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. September 2015 erteilt.

Kiel, den 7. September 2015

Prof. Dr. Thorsten Burkard
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel